



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 17.06.2024

Nr. 05_2024

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
11	14.05.2024	Hinweisbekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Domplatz 1-3, 48128 Münster Feststellung zur UVP-Pflicht über Maßnahmen der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG	30

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Darfeld
Az: 33.7 – 4 08 01

Feststellung zur UVP-Pflicht über Maßnahmen der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist" Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 4.12.2023 I Nr. 344

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant:

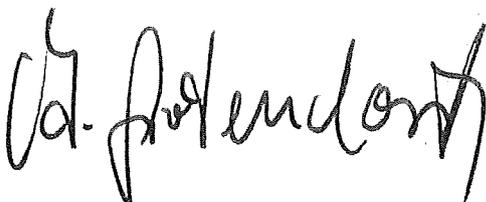
1. Einen Schotterweg auf 286 m Länge in Acker umzuwandeln
2. eine Böschung auf 216 m Länge in Acker umzuwandeln und dort vorhandene Gehölze zu entnehmen
3. einen Wall auf 200 m Länge und 5 m Breite anzulegen und die Gehölze aus Maßnahme 2 dort einzubringen
4. einen geplanten und genehmigten Wegeausbau auf 286 m Länge aufzuheben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 1 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 05.04.2024 fest, dass keine UVP-Pflicht für die Maßnahmen der 1. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld besteht.

Die gem. § 5, Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Feststellung ist gemäß § 5, Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, den 14.05.2024



(Grotendorst)